

Arbeitsgericht Gelsenkirchen

Geschäfts-Nr.: 3204

Gelsenkirchen, 14.12.2016

Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst ab dem 1. Januar 2017

Vorbemerkung:

Bei dem Arbeitsgericht Gelsenkirchen sind 5 Kammern eingerichtet.

A. Besetzung der Kammern mit vorsitzenden und ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern

I. Besetzung der Kammern mit Vorsitzenden

1. Kammervorsitz

Den Vorsitz führen:

- 1.Kammer: RichterIn am Arbeitsgericht Maciejewski
- 2.Kammer: RichterIn am Arbeitsgericht Kensy
- 3.Kammer: RichterIn am Arbeitsgericht Groeger
- 4.Kammer: Direktor des Arbeitsgerichts Kröner
- 5.Kammer: RichterIn am Arbeitsgericht Schreckling-Kreuz

2. Vertretung im Kammervorsitz

Bei Verhinderung einer / eines Kammervorsitzenden gilt folgendes:

Die Vorsitzende der 1. Kammer wird durch den Vorsitzenden der 4. Kammer vertreten. Die weitere Vertretung erfolgt durch den Vorsitz der 3., 5. und 2. Kammer in dieser Reihenfolge.

Die Vorsitzende der 2. Kammer wird durch die Vorsitzende der 5. Kammer vertreten. Die weitere Vertretung erfolgt durch den Vorsitz der 4., 3. und 1. Kammer in dieser Reihenfolge.

Die Vorsitzende der 3. Kammer wird durch die Vorsitzende der 1. Kammer vertreten. Die weitere Vertretung erfolgt durch den Vorsitz der 5., 2. und 4. Kammer in dieser Reihenfolge.

Der Vorsitzende der 4. Kammer wird durch die Vorsitzende der 3. Kammer vertreten. Die weitere Vertretung erfolgt durch den Vorsitz der 2., 1. und 5. Kammer in dieser Reihenfolge.

Die Vorsitzende der 5. Kammer wird durch die Vorsitzende der 2. Kammer vertreten. Die weitere Vertretung erfolgt durch den Vorsitz der 1., 4. und 3. Kammer in dieser Reihenfolge.

Fällt während einer Erstvertretung zugleich eine weitere Vertretung an, fällt diese dem nach der Vertretungskette nächsten weiteren Vertreter zu, der zeitgleich keine Vertretungsaufgaben wahrzunehmen hat.

...

II. Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

1. Planmäßige Hinzuziehung

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind für alle Kammern zuständig. Ihre Hinzuziehung zu den Sitzungen geschieht in der Reihenfolge der am 1. Arbeitstag des Jahres aufzustellenden Liste, die bezogen auf die Nachnamen alphabetisch geführt wird.

Wenn mehrere Kammern für den gleichen Kalendertag Sitzungen anberaumt haben, werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach der Reihenfolge der zahlenmäßigen Bezeichnung der Kammern hinzugezogen.

2. Vertretung

Wenn bereits geladene ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dringenden persönlichen oder sonstigen Gründen verhindert sind, erfolgt die Hinzuziehung der Ersatzkräfte entsprechend der Reihenfolge zu Ziffer 1, soweit sie für diesen Sitzungstag nicht bereits für eine andere Kammer geladen sind.

3. Kurzfristige Verhinderung und sonstige Eilfälle / Hilfsliste

Wird der Verhinderungsfall am Tag der Heranziehung bekannt oder muss die Erstladung aus besonderen Gründen innerhalb eines entsprechenden Zeitraums vorgenommen werden, erfolgt die Ladung

aus einer gesondert aufzustellenden, in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge geordneten Hilfsliste.

Die dort Genannten sind fort- und umlaufend in der Reihenfolge zu laden, in der sie in der Hilfsliste aufgeführt sind und zwar in der Reihenfolge der Absagen. Gehen für einen Sitzungstag mehrere Absagen ein, so ist zunächst für die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl zu laden. Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter für den betreffenden Sitzungstag bereits geladen, gilt sie/er für eine Ladung nach der Hilfsliste als verhindert.

In die Hilfsliste werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufgenommen, die innerhalb eines Umkreises von 20 km vom Gerichtssitz ihre Arbeitsstätte haben. Werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Regel nicht in der Arbeitsstätte sondern am Wohnort erreicht, werden diese in die Hilfsliste aufgenommen, wenn sich ihr Wohnort innerhalb eines Umkreises von 20 km vom Gerichtssitz befindet.

4. Neuberufung und Ausscheiden

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die im Laufe eines Kalenderjahres neu berufen werden, sind in der Reihenfolge ihrer Berufung am Schluss der Liste nachgetragen. Bei mehreren Nachträgen an einem Tag erfolgt die Eintragung in der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen.

Erneut berufene ehrenamtliche Richterinnen und Richter behalten ihren Platz auf der Liste, soweit die Wiederbestellung unmittelbar zum oder mit dem Ende der Amtszeit erfolgt. Bei einer Unterbrechung der Amtstätigkeit werden sie wie neu berufene Personen zunächst gestrichen und mit der Wiederbestellung gemäß Satz 1 am Schluss der Liste nachgetragen.

5. Fortsetzungstermine

In Verfahren, in denen eine Beweisaufnahme mittels Zeugenvernehmung (mit Ausnahme schriftlicher Zeugenvernehmungen gem. § 377 Abs. 3 ZPO) und / oder einer Parteivernehmung und / oder einer Augenscheinsnahme vor der erkennenden Kammer begonnen hat oder abgeschlossen ist, sind für alle weiteren Verhandlungstermine in derselben Rechtssache dieselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen, die bei Eintritt in die Beweisaufnahme zugegen waren.

Bei der Erläuterung eines Sachverständigengutachtens in mündlicher Verhandlung und in den Fällen des § 78a Abs. 4 bis 6 ArbGG gilt diese Regelung entsprechend.

Im Falle einer mehrwöchigen Verhinderung (ab 3 Wochen) einer ehrenamtlichen Richterin bzw. eines ehrenamtlichen Richters oder

bei Ende der Amtszeit ist für die nachfolgende Verhandlung im Sinne dieser Ziffer eine Hinzuziehung nach Maßgabe der Ziffer 2 vorzunehmen. Hinsichtlich der Hinzuziehung zu weiteren Verhandlungstagen ist stets die diesen unmittelbar vorausgehende Besetzung maßgebend.

Die bloße Verkündung eines Beweisbeschlusses ist nicht als Beginn einer Beweisaufnahme in diesem Sinne zu betrachten.

6. Kammerentscheidungen ohne mündliche Verhandlung

Soweit eine Entscheidung der Kammer unter Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ohne mündliche Verhandlung ergeht, sind primär die für den nächsten bereits terminierten Sitzungstag der jeweiligen Kammer geladenen Richterinnen und Richter hinzuzuziehen. Ziffern 2 und 3 gelten entsprechend.

B. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern

I. Allgemeine Zuständigkeit

1. Ca-Sachen

Eingehende Ca-Sachen werden gemäß den Endzahlen im Prozessregister wie folgt zugeteilt:

1.Kammer:	1 – 9	und	51 – 55
2.Kammer:	10 – 21	und	56 – 70
3.Kammer:	22 – 27	und	71 – 78
4.Kammer:	28 – 38	und	79 – 86
5.Kammer:	39 – 50	und	87 – 100

2. Ga-, BV-, BVGa-, AR- und Ha-Sachen

Ga-, BV-, BVGa-, AR- und Ha-Sachen werden im Wechsel und in dieser Reihenfolge von den Kammern 1 bis 5 bearbeitet. Die 1 und 3. Kammer werden bei jedem 2. Durchgang ausgelassen. Die Durchgänge werden über den Jahreswechsel fortgeschrieben. Er startet mit der Kammer, die im Vorjahr das nächste Verfahren des jeweiligen Registerzeichens erhalten hätte. Rechtssachen, die wegen besonderer Zuständigkeit für eine bestimmte Kammer einzutragen sind, werden im Rahmen der Durchgänge nicht

berücksichtigt, d. h. die Durchgangsfolge wird so fortgesetzt, als sei das Verfahren besonderer Zuständigkeit nicht eingetragen worden. Aus Gründen besonderer Zuständigkeit abzugebende und umzutragende Rechtssachen führen ebenfalls zu keiner Durchbrechung der Durchgangsfolge.

3. Abgetrennte Rechtssachen

Abgetrennte Rechtssachen fallen stets in die Zuständigkeit der abtrennenden Kammer. Sie werden im Rahmen der Durchgänge nach Ziffer 2 nicht berücksichtigt.

II. **Besondere Zuständigkeit in Ca-, Ga- und AR-Sachen**

1. Zeitlich beschränkte besondere Zuständigkeit

- a. Rechtsstreitigkeiten bzw. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zwischen denselben Parteien werden – auch bei umgekehrtem Rubrum – von derjenigen Kammer bearbeitet, die als erste mit einem solchen Verfahren zwischen den Parteien befasst war, wenn dieser Rechtsstreit im Moment des tatsächlichen Eingangs der weiteren Sache noch in dieser Kammer anhängig, nicht wegzulegen oder noch nicht erledigt ist.

Bei datumsgleichen Eingängen gilt die Kammer als erstbefasst, die bei Verteilung nach alphabetischer Reihenfolge zuerst zu berücksichtigen wäre. Bei gleichzeitigem Eingang von Ca- und Ga-Sachen richtet sich die Zuständigkeit insgesamt nach der für die Ga-Sache begründeten Zuständigkeit.

- b. Die Regelung zu Ziffer 1 a. gilt entsprechend,

- aa) bei einer Mehrheit von Verfahren, die unter dem Gesichtspunkt des § 613a BGB von derselben Partei auf der Aktivseite gegen den Betriebsveräußerer und den Betriebserwerber anhängig gemacht werden,

- bb) bei anhängigen Bestandsschutzverfahren gegen die Insolvenzschuldnerin und Nachkündigung durch den Insolvenzverwalter oder den vorläufig starken Insolvenzverwalter,

- cc) in Fällen gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme,

- dd) bei Gesamtgläubigerschaft,

- ee) bei Rechtsstreitigkeiten von oder gegen Kolonnen aus gemeinsamer Arbeit, auch wenn einzelne Parteien weitere Ansprüche erheben oder solchen ausgesetzt sind,

- ff) bei Klagen aus übergegangenem Recht,
- gg) bei Verfahren, die unter dem Gesichtspunkt der Durchgriffshaftung gegen ein Organ geführt werden.
- c. Rechtsstreitigkeiten, die – auch vom oder gegen den Insolvenzverwalter – wieder aufgenommen werden, nachdem sie nach Aktenordnung oder aus sonstigen Gründen (z. B. Klagerücknahme und Vergleichsschluss) weggelegt worden sind, werden von der zuerst damit befassten Kammer weiterbearbeitet.
- d. Bei Vollstreckungsgegenklagen sowie Nichtigkeits- und Restitutionsklagen ist stets die Kammer zuständig, die mit der Sache in dem vorher anhängigen Verfahren befasst war.
- e. Klagen über Lohn- und Gehaltsansprüche, insbesondere aus Annahmeverzug und Mehrarbeit, sowie Ansprüche auf Urlaub oder Urlaubsabgeltung, Aus- und Fortbildungskosten oder deren Rückzahlung, Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung, Arbeitspapiere, Zeugnisse (Erteilung und Inhalt), Gratifikationen sowie Aufwendungs- und Schadensersatz, die nach Erledigung einer vorausgehenden Bestandsstreitigkeit anhängig gemacht werden, fallen stets in die Zuständigkeit der Kammer, die mit der Bestandsstreitigkeit befasst war. Dies gilt auch dann, wenn derartige Ansprüche auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind.
- f. Rechtstreitigkeiten zwischen denselben Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern, die im Anschluss an ein durch Prozessvergleich beendetes Verfahren anhängig werden, fallen in die Zuständigkeit der erstbefassten Kammer, wenn der neue Streitgegenstand nach Grund, Höhe oder Durchsetzbarkeit von dem Vergleich berührt wird. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Ausgleichsklauseln in dem Vergleich, jedoch nicht für Ansprüche aus betrieblicher Altersversorgung, soweit diese bei Vergleichsabschluss unstrittig waren und der Vergleich Ansprüche dieser Art nicht ausdrücklich berührt.
- g. Die besondere Zuständigkeit nach 1e. und 1f. greift nicht, wenn zwischen der Erledigung des vorausgehenden Verfahrens und dem Eingang der neuen Rechtssache mehr als 3 Monate vergangen sind.
- h. Ein Rechtsstreit gilt dann als im Sinne dieser Ziffer erledigt, wenn das Verfahren 1. Instanz rechtskräftig oder bestandskräftig abgeschlossen ist oder der Termin, in welchem eine instanzbeendende Entscheidung verkündet worden ist bei Eingang der neuen Sache länger als 6 Monate zurückliegt. Die Wirkung der Erledigung beginnt mit dem Tag, der auf das erledigende Ereignis folgt.

- i. Nach streitiger Verhandlung ist die Abgabe der Sache an eine andere Kammer ausgeschlossen.

2. Ausschließung und Ablehnung

Über Ablehnungsgesuche gegen die oder den Vorsitzenden entscheidet die Kammer unter dem Vorsitz der Vertretung nach A I 2. Ist eine Kammervorsitzende / ein Kammervorsitzender nach §§ 41, 42, 46, 48 ZPO an der Ausübung des Richteramtes gehindert, wird sie / er jeweils durch die Zweitvertretung ersetzt.

Ist diese ausnahmsweise an einer Entscheidung nach §§ 45, 46 ZPO beteiligt, tritt an ihre Stelle die Drittvertretung.

III. **Besondere Zuständigkeiten in BV- und BVGa-Sachen**

1. BV- und BVGa-Sachen

- a. Bei gleichzeitigem oder zeitversetztem Eingang von BV- und BVGa-Sachen, die einen identischen Streitgegenstand betreffen, gilt die unter II 1 a getroffene Regelung entsprechend.
- b. Darüber hinaus gelten die Regelungen unter II 1 c und d, f bis i stets entsprechend.

2. Verfahren nach § 103 BetrVG

Hat ein Verfahren nach § 103 BetrVG stattgefunden, ist die mit diesem Verfahren befasste Kammer auch für den nachfolgenden Kündigungsschutzprozess (Ca-Sache) zuständig. Ergänzend gilt II 1 e entsprechend.

3. Anwaltskosten

Verfahren über Anwaltskosten im Zusammenhang mit Beschlussverfahren (BV- und BVGa-Sachen) fallen – ohne zeitliche Begrenzung – in die Zuständigkeit der Kammer, die mit der Beschluss Sache befasst war.

C. **Güterichter nach § 54 Abs. 6 ArbGG**

Das Arbeitsgericht Gelsenkirchen führt Güterichterverfahren im Verbund mit den Arbeitsgerichten Bochum, Dortmund und Herne durch. Eigene Rechtssachen können zur Durchführung des Güterichterverfahrens an eines dieser Arbeitsgerichte abgegeben werden. Für die von diesen Gerichten zugewiesenen Güterichterverfahren sind die Richterin am Arbeitsgericht Kensy und die Richterin am Arbeitsgericht Schreckling-

Kreuz abwechselnd zuständig. Der erste Durchgang eines Jahres startet mit der Güterichterin, die im vorangegangenen Geschäftsjahr das nächste Güterichterverfahren erhalten hätte.

Ist eine Güterichterin im Zeitpunkt des Eingangs der Sache bei der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren verhindert, wird die Sache der in der Reihenfolge nächsten Güterichterin unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen. Ist eine Güterichterin nach dem vorgenannten Verfahren zuständig geworden, erfolgt ihre Vertretung im Falle nachträglicher Verhinderung durch die nach der oben genannten Reihenfolge nächste, nicht verhinderte Güterichterin. Bei Wegfall der Verhinderung vor Abschluss des Verfahrens fällt die Sache nicht an die Vertretene zurück. Findet im Rahmen dieser Vertretung ein Termin vor der Güterichterin statt, wird die Vertretung auf den Turnus angerechnet. Verhindert ist eine Güterichterin insbesondere, wenn sie voraussichtlich länger als drei Wochen dienstunfähig ist, nach § 41 Nr. 1-7 ZPO von der Ausübung richterlicher Tätigkeit in dem Verfahren ausgeschlossen ist oder zuvor ihre Überlastung angezeigt hat.

Werden in einem Geschäftsjahr Güterichterverfahren zugewiesen, soll im folgenden Geschäftsjahr eine angemessene Entlastung erfolgen.

D. Verfahren bei der Verteilung

I. Verfahren bei der Erst-Erfassung und Verteilung

1. Allgemeine Zuständigkeit

- a. Die im Laufe eines Tages und während der ggf. folgenden dienstfreien Tage eingehenden Rechtssachen werden – mit Ausnahme der Ga- und BVGa-Sachen – zu Dienstbeginn des folgenden Verteilungstages auf die Kammern verteilt.
- b. Die für die Geschäftsverteilung maßgebliche Registerfolge wird zunächst durch chronologische Reihung der Eingangstage und innerhalb dieser durch Herstellung einer alphabetischen Reihenfolge bestimmt. Ausschlaggebend sind insoweit die Anfangsbuchstaben des Nach- oder Firmennamens der beklagten Partei oder des Antragsgegners. Sind in einer Firmenbezeichnung Vor- und Nachnamen enthalten, so ist auf den ersten Nachnamen abzustellen (z. B. Hans **M**üller & Friedrich Schulz GmbH). Gleiches gilt für einzelkaufmännisch geführte Unternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern ist insoweit auf die Bezeichnung der zuerst aufgeführten Partei bzw. des zuerst aufgeführten Beteiligten abzustellen.
- c. Arreste und einstweilige Verfügungen sind nach Eingangszeit und ggf. Reihung in entsprechender Anwendung der Ziffer 1b unverzüglich einzutragen und sofort vorzulegen.

- d. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass eine Parteibezeichnung zu berichtigen ist, lässt dies die nach dieser Ziffer herzustellende Reihung unberührt.

2. Besondere Zuständigkeiten

a. Erkennbare besondere Zuständigkeit

Ist eine besondere Zuständigkeit aus der Klage- oder Antragsschrift erkennbar oder in sonstiger Weise sofort feststellbar, so wird die Rechtssache unmittelbar für die danach zuständige Kammer eingetragen. Die Gründe für die Annahme einer besonderen Zuständigkeit werden vermerkt, soweit sie nicht offensichtlich sind.

b. Vorlageverfahren

Hält die Geschäftsstelle oder die / der Kammervorsitzende die Zuständigkeit einer anderen Kammer für gegeben, werden die Akten dem Vorsitz dieser Kammer unter Angabe der Gründe im Rahmen eines Aktenvermerks zur Prüfung der Zuständigkeit vorgelegt. Wird die Zuständigkeit daraufhin bejaht, wird dies im Rahmen eines weiteren Vermerks festgehalten. Die Akten sind sodann unverzüglich zwecks Austragung für die abgebende und Neueintragung für die aufnehmende Kammer vorzulegen. Die so vorgelegten Sachen werden am nächsten Verteilungstag vor den neu eingegangenen Rechtssachen eingetragen.

c. Präsidiumsentscheidung

Verneint die / der zur Übernahme angerufene Vorsitzende die eigene Kammerzuständigkeit, legt er / sie die Sache dem Präsidium unter Angabe der Gründe (Aktenvermerk) zur Entscheidung vor, soweit die Zuständigkeit der abgebenden Kammer von dieser in Ansehung der Gründe nicht akzeptiert wird.

II. Zweifelsfälle

In allen sonstigen Zweifelsfragen der Erfassung und Verteilung entscheidet auf Antrag der Geschäftsstelle oder einer / eines Vorsitzenden das Präsidium.

Gelsenkirchen, den 14. Dezember 2016
Das Präsidium

.....
Kröner
DirArbG

.....
Schreckling-Kreuz
Ri`in ArbG

.....
Groeger
Ri`in ArbG

.....
Kensy
Ri`in ArbG

.....
Maciejewski
Ri`in ArbG